Satzung
des "Fördervereins Barchfelder Schlösser"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Barchfelder Schlösser". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein Barchfelder Schlösser e. V.".

(2) Er hat seinen Sitz in Barchfeld und soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Erhaltung und Nutzungsförderung der historischen Gebäude des Landgräflichen und des Steinschen Schlosses mit dem angrenzenden Schlosspark durch die Gemeinde Barchfeld.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung. Bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen beteiligt sich der Verein mit beratender Stimme. Er beteiligt sich durch Aktivitäten des Kulturaustausches, der Brauchtumspflege und der Kontaktpflege zwischen Kommunen, Vereinen und sonstigen Gemeinschaften und Einrichtungen sowie Personen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

b) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er hat dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von 4 Wochen zu geben. Die Frist beginnt einen Tag nach der Versendung der Ausschlussmitteilung. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag kann nicht anteilig zurückgefordert werden.

§ 4 Beiträge

(1) Die zum Erreichen des Vereinszwecks benötigten Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder und Spenden aufgebracht.

(2) Beiträge sind bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird in einer eigenständigen Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei der Ausübung des Stimmrechts. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bis zum Erreichen seiner Ziele und seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

(1) Die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Hauptversammlung des "Fördervereins Barchfelder Schlösser e. V." tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Ihr obliegt insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Vornahme von Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Beginn der Ladungsfrist ist ein Tag nach Versendung der Einladung an die dem Vorstand letzte bekannte Adresse des Mitglieds. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn die entsprechende Tagesordnung einen diesbezüglichen Hinweis enthält; solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(6) Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden soweit es das Interesse des Vereins erfordert oder soweit 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung begehrt.

(7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen; dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem/der Kassierer/ in.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, hat mindestens einmal im Geschäftsjahr mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen den Vorstand einzuberufen.

(5) Im Falle ordnungsgemäßer Einberufung ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit ein-

facher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Zu den Aufgaben eines Vorstandes gehören insbesondere:
- die Vorbereitung der Hauptversammlung,
- die Festsetzung des Finanzplanes und des Jahresabschlusses,
- die Überwachung der laufenden Vereinsaktivitäten und der Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 9 Beiräte

(1) Der Verein hat einen Beirat.
(2) Der Beirat besteht aus dem Bürgermeister der Gemeinde Barchfeld und dem Pfarrer der Kirchgemeinde Barchfeld.
(3) Die Mitglieder des Beirates sind zu den Vorstandssitzungen zu laden. Sie haben lediglich beratende Funktion und sind während den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die von der Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Rechnungsprüfer haben bis vier Wochen vor der angesetzten Jahreshauptversammlung die Rechnungsprüfung vorzunehmen, das Ergebnis dem Vorstand alsbald mitzuteilen und der Hauptversammlung hierüber zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge nach Prüfung der nächsten Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13 Auflösung der Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinde Barchfeld mit der Verpflichtung, dies unmittelbar und ausschließlich für die Barchfelder Schlösser zu verwenden.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das zuständige Amtsgericht.

Barchfeld, den 02.11.2012